

Leistungsübersicht **Mobilschutz WELT**



BAVC

Bruderhilfe e.V.
Automobil- und
Verkehrssicherheitsclub

Karthäuserstraße 3 a
34117 Kassel

Telefon 05 61/7 09 94-0
Telefax 05 61/7 09 94-18

info@bavc-automobilclub.de
www.bavc-automobilclub.de

Für Menschen unterwegs

Der BAVC-Bruderhilfe e.V. Automobil- und Verkehrssicherheitsclub ist ein unabhängiger Automobilclub mit überzeugenden Leistungen, einem flexiblen Tarifangebot und günstigen Beiträgen.

1926 als Pfarrer-Kraftfahrer-Vereinigung gegründet, hat der BAVC eine lange kirchliche Tradition. Er versteht sich nicht als Lobbyist der Autofahrer, sondern als Fürsprecher einer nachhaltigen, barrierefreien Mobilität, gestaltet im rücksichtsvollen Miteinander.

Als Teil dieser wertorientierten Solidargemeinschaft profitieren unsere Mitglieder von einem attraktiven Leistungsangebot rund ums Auto

und auf Reisen. Und sie tragen dazu bei, individuelle Mobilität und gesellschaftliche Verantwortung in Einklang zu bringen.

Für unsere Mitglieder sind die silbernen Engel der assistance partner im Einsatz – rund um die Uhr und mit einer Flotte von über 2.000 Einsatzfahrzeugen allein in Deutschland. Sie kommen wie gerufen und sind in der Regel innerhalb von 40 Minuten zur Stelle.

Wir geben unser Bestes – nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Damit auch Sie sicher reisen und wohlbehalten heimkehren.

Herzlich willkommen!

Alles auf einen Blick

Mobilschutz WELT – Tabellarische Übersicht mit Textstellenverweis auf Bedingungen	3
Bedingungen Mobilschutz WELT	6
Beihilfen	16
Reise-Notfall-Services	18
Mitglieder-Services	19
Erweiterte Leistungen für Menschen mit Behinderung	20
Sonderkonditionen	21

Mobilschutz WELT – Tabellarische Übersicht

Leistungen		Textstelle
■ Wer ist abgesichert		0.1
■ Wann beginnt/endet der Leistungsanspruch/die Absicherung		0.2/0.3
■ Welche Fahrzeuge sind geschützt		0.4
■ Wo gilt der Mobilschutz		0.5
■ Wann gilt die Absicherung nicht		0.6
■ Was müssen Sie im Schadenfall tun		0.7
■ Begriffserklärung		0.8
■ 24-Stunden-Notrufservice	Hilfe und Service unter Tel. +49 (0) 561 70 16 58 61	0.7
Leistungen europaweit		
■ Pannen- und Unfallhilfe	Volle Kostenübernahme für Pannen- und Unfallhilfe, Abschleppen in Wunschwerkstatt max. 50 km (D). Bei Selbstorganisation bis zu 300 € pro Fall.	A1 – A3, A9
■ Fahrzeugbergung	Volle Kostenübernahme	B7.1
■ Fahrzeugunterstellung	Sicherungs- und Einstellgebühren für max. 2 Wochen	B7.2
■ Hilfe bei Falschbetankung	Hilfe vor Ort / Abschleppen	A7
■ Hilfe bei Verlust von Autoschlüssel	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort oder 120 € für die Wiederbeschaffung	A6
■ Pannenhilfekostenzuschuss weltweit	300 € Pannenhilfekostenzuschuss bei Pannen außerhalb Europas (Beihilfe)	A5
■ Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall	Bis zu 50 € für ÖPNV, Taxi etc.	A4
Nach Fahrzeugausfall/-diebstahl: ■ Übernachtungs- oder Fahrtkosten** alternativ ■ Mietwagen (ohne Mindestentfernung)	■ Übernachtungen: Kostenerstattung für bis zu 5 Übernachtungen à 90 € je Übernachtung und Person. ■ Kostenerstattung für Weiter- oder Rückfahrt Bahnfahrt 1. Klasse, alternativ Linienflug (Economy-Klasse). ■ Kostenerstattung für Mietwagen oder Carsharing zusätzlich Notdienstgebühren für max. 7 Tage à 80 €; alternativ 250 € für ÖPNV. Im Ausland max. 500 €, für die direkte Heimreise alle Mietkosten.	B7.5 B7.4 B7.3, B7.9.c
■ Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall im Ausland**	Erstattung der Kosten für Rücktransport des Fahrzeugs in eine Werkstatt am Wohnsitz.	B7.9.b
■ Pick-up-Service in Deutschland**	Kostenübernahme für gemeinsamen Transport von Fahrzeug und Insassen, wenn das Fahrzeug nach Panne oder Unfall am nächsten Tag nicht fahrbereit gemacht werden kann.	B7.6
■ Ersatzteilversand ins Ausland**	Beschaffung und Kostenübernahme für Versand von am Schadenort nicht verfügbarer Ersatzteile.	B7.9.a
■ Fahrzeugverzollung/-verschrottung im Ausland**	Übernahme der Verfahrenskosten für ggf. erforderliche Verzollung oder der Kosten für Verschrottung.	B7.9.d

* Alternativ zu Leistung „Mietwagen, Übernachtungs- oder Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall“

** Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenort mehr als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnort entfernt liegt.

Mobilschutz WELT – Tabellarische Übersicht

Leistungen europaweit		Textstelle
■ Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall**	Anteilige Kostenerstattung für Rückholung des Fahrzeugs bei Krankheit oder Tod des Fahrers sowie Kostenerstattung für bis zu 5 Übernachtungen der Insassen à 90 € je Übernachtung und Person.	B7.8.b
■ Fahrzeugunterstellung nach Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl im Ausland**	Kostenübernahme für Unterstellung des Fahrzeugs vor Rücktransport, Verzollung oder Verschrottung für bis zu 2 Wochen.	B7.2 B7.10.a
■ Hilfe bei Naturkatastrophen und Krisen im Ausland**	Hilfe bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und Kostenerstattung für 5 Übernachtungen à 90 €. Alternativ Kostenerstattung für die Weiter- oder Rückfahrt. Mehrkosten für die Verpflegung. Fahrzeugabholung, falls das Fahrzeug am Schadenort zurückgelassen werden muss.	B7.11
■ Fahrrad-/Pedelecschutz	■ Volle Kostenübernahme für mobile Pannenhilfe (bei Eigenorganisation 75 €) ■ Volle Kostenübernahme für Abschleppen einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt. Bei Eigenorganisation bis zu 150 € ■ Kostenerstattung für Bergen bis zu 2.000 € ■ Kosten für Weiter- oder Rückfahrt bis 500 € alternativ: ■ Ersatzfahrrad bis zu 7 Tage max. 50 € pro Tag alternativ: ■ Max. 5 Übernachtungen à 80 € ■ Fahrradrücktransport, wenn das Fahrrad innerhalb von 3 Werktagen nicht repariert werden kann. ■ Kostenerstattung und Organisation der Verschrottung im europäischen Ausland	B7.12 B7.13
■ Kfz-Unfallversicherung	Bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs leisten wir eine Invaliditätsgrundsomme von 50.000 € für Fahrer und berechnete Insassen bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 20%. Die Kfz-Unfallversicherung (Insassenunfall) ist nach dem Pauschalssystem abgeschlossen. Hierbei wird eine Versicherungssumme pauschal für das gesamte Fahrzeug abgeschlossen. D. h. bei mehreren Geschädigten wird die Versicherungssumme unter der Anzahl der Insassen aufgeteilt. Jeder kann dabei höchstens den anteilig auf ihn entfallenden Betrag als Ersatzleistung erhalten.	C
Leistungen weltweit		
■ Krankenrücktransport (Ausland)/ Krankentransport (Deutschland/Länder mit einer Grenze zu Deutschland)	Wenn medizinisch sinnvoll und vertretbar, Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (auch Ambulanzflugzeuge). In Deutschland und angrenzenden Ländern bereits bei nachgewiesener Transportfähigkeit und einem stationären Aufenthalt von 5 Tagen bis zu 2.500 € Kostenübernahme für Krankentransport.	B7.14.g B7.14.h

** Erläuterung siehe Seite 3.

Mobilschutz WELT – Tabellarische Übersicht

Leistungen weltweit		Textstelle
■ Betreuungsleistung bei Krankheit/ Informationsleistung bei Krankenhausaufenthalt (Ausland)	Information über ärztliche Versorgung vor Ort und, sofern möglich, Benennung eines deutsch oder englisch sprechenden Arztes. Während eines Krankenhausaufenthaltes Kontaktherstellung zwischen Hausarzt und behandelnden Ärzten vor Ort. Benachrichtigung der Angehörigen.	B7.14.a B7.14.b
■ Krankenbesuch (In-/Ausland)	Kostenübernahme für Besuch durch Angehörige (bei mindestens 5 Tagen Krankenhausaufenthalt).	B7.14.d
■ Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt (In-/Ausland)	Übernahme Bahnkosten 1. Klasse / Flugkosten, sofern der stationäre Aufenthalt mind. 7 Tage dauert.	B7.14.f
■ Suchen, Retten und Bergen (In-/Ausland)	Kostenerstattung bis zu 5.000€ für das Suchen, Retten und Bergen von Personen nach einem Unfall.	B7.14.j
■ Hilfe in besonderen Notfällen (Ausland)	Organisation erforderlicher Maßnahmen und Kostenübernahme dafür bis zu 1.000€.	B7.16
■ Überführung und Bestattung (In-/Ausland)	Organisation und Kostenübernahme für Bestattung im Ausland oder Überführung (auch im Inland) zum Bestattungsort.	B7.14.k
■ Rückholung von Kindern (In-/Ausland)	Für Kinder unter 18 Jahren Übernahme der Kosten für Rückfahrt mit einer Begleitperson per Bahn 2. Klasse einschl. Zuschlägen sowie Taxikosten bis 25 € (für Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, keine Altersbegrenzung).	B7.8.a
■ Arzneimittelversand (In-/Ausland)	Bei Verlust ärztlich verordneter Arzneimittel auf Reisen Beschaffung und Versand von Ersatzpräparaten in Abstimmung mit dem Hausarzt.	B7.14.i
■ Verlust von Reisedokumenten (Ausland)	Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, Gebührenübernahme bis 200 €.	B7.17.e
■ Verlust von Reisezahlungsmitteln (Ausland)	Kontaktherstellung zur Hausbank, Hilfe bei ggf. erforderlicher Sperrung abhanden gekommener Kredit- und EC-Karten, Bereitstellung eines kurzfristigen Darlehens bis max. 1.500 €.	B7.17.c
■ Hilfe bei Strafverfolgungsmaßnahmen (Ausland)	Hilfe bei der Beschaffung eines Anwalts oder Dolmetschers, Kostenvorschuss für Gerichtskosten (bis zu 3.000€) und zur Hinterlegung einer Strafkautions (zusätzlich bis zu 13.000€).	B7.17.b
■ Hilfe bei Umbuchungen/ Verspätungen (Ausland)	Hilfe bei der Umbuchung aufgrund versäumter, verspäteter oder ausgefallener gebuchter Verkehrsmittel, auf Wunsch Information Dritter über den geänderten Reiseverlauf.	B7.17.f
■ Rückreise bei Reiseabbruch (Ausland)	Organisation der außerplanmäßigen Rückreise und Übernahme dadurch entstehender Mehrkosten z.B. nach Tod, schwerem Unfall oder Erkrankung der versicherten Person, ihrer Reisebegleitung oder nicht mitreisender Angehöriger.	B7.15

Auszug aus dem Leistungskatalog. Maßgeblich für den Mobilschutz WELT ist die Leistungsbeschreibung in den Bedingungen. Versicherungsträger der fahrzeugbezogenen Leistungen und der personenbezogenen Leistungen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Versicherungsträger der Kfz-Unfallversicherung ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG.

Bedingungen BAVC-Mobilschutz WELT

0 Allgemeine Hinweise zu Club- und Versicherungsleistungen

Im BAVC-Mobilschutz WELT stehen Ihnen als Mitglied neben den Clubleistungen nach Panne oder Unfall (Abschnitt A) weitere Hilfeleistungen zu.

Hierzu hat der BAVC e.V. als Versicherungsnehmer zu Gunsten des Mitglieds jeweils einen Gruppenversicherungsvertrag mit den Versicherern (Abschnitt B) ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln (nachfolgend „ROLAND“ genannt) und (Abschnitt C) HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Hamburg, abgeschlossen. Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer werden vom BAVC e.V. getragen.

0.1. Wer ist abgesichert?

Als Mitglied im Mobilschutz WELT haben Sie persönlich Anspruch auf die aufgeführten Leistungen. Bei Nutzung eines auf Sie zugelassenen Fahrzeugs gelten die Leistungen auch für einen berechtigten Fahrer.

Beim Mobilschutz im Familientarif gelten die Leistungen für Ehegatten und für Kinder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, auch wenn sie im eigenen Haushalt leben. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind mitversichert, solange sie noch in der 1. Ausbildung sind und im gemeinsamen Haushalt leben. Anstelle des Ehegatten ist der nicht-eheleiche Lebenspartner mitgeschützt, wenn Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Kinder verstanden werden leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Mitglieds, seines Ehe- oder Lebenspartners.

0.2. Wann beginnt der Leistungsanspruch?

Der Leistungsanspruch beginnt am Tag nach Eingang des Antrags um 0.00 Uhr. Es gelten die Regelungen der BAVC-Beitragsordnung.

0.3. Wann endet die Absicherung?

Die Absicherung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Eine Kündigung des BAVC-Mobilschutz WELT ist erstmals zum Ende eines vollen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres vorliegen; maßgebend ist hier der Eingang beim BAVC e.V.

Die Absicherung endet für alle geschützten Personen mit dem Tod des BAVC-Mitglieds. Im Falle dessen Todes während einer Reise besteht der Schutz hinsichtlich der übrigen geschützten Personen bis zum Ende der laufenden Reise fort.

0.4. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

Sie haben Anspruch auf Clubleistungen (Abschnitt A) und Versicherungsschutz (Abschnitte B und C) für alle unten aufgeführten geschützten Fahrzeuge.

Hierbei gilt:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge sind geschützt, wenn diese auf Sie zugelassen sind oder bei fremden Fahrzeugen, wenn diese zum Schadenzeitpunkt von Ihnen alleinverantwortlich geführt werden.
- Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind geschützt, wenn Sie Eigentümer sind oder diese zum Schadenzeitpunkt von Ihnen alleinverantwortlich geführt werden.

Ein auf Sie zugelassenes Fahrzeug ist auch geschützt, wenn Sie es im Rahmen eines privaten Carsharings einer anderen Person zur Nutzung überlassen. Privates Carsharing liegt vor, wenn eine nicht gewerbliche Nutzungsgemeinschaft vertraglich geregelt ist.

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist abgesichert, wenn Sie Eigentümer sind oder wenn er Ihnen als Mitglied bzw. im Familientarif den

dort abgesicherten Personen von einem Kostenträger zur Verfügung gestellt wurde.

Geschützte Fahrzeugtypen sind:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder, Kleinkrafträder und Mopeds,
- Trikes und Quads,
- Lastkraftwagen, bei ausschließlich privater Nutzung und wenn keines der folgenden Maße überschritten wird: Breite 2,55 m, Gesamtlänge 10 m, Höhe 3,20 m sowie ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- sowie ein bei den vorgenannten Kraftfahrzeugen mitgeführter Wohnwagen-, Transport- oder Bootsanhänger, sofern diese nicht mehr als eine Achse haben (2 Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als 1 Achse),
- Elektro-Rollstühle/Scooter ausschließlich für die Clubleistungen unter Abschnitt A und die Leistungen B7.7.
Scooter sind elektrisch angetriebene Leichtfahrzeuge, die als motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziffer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) verwendet werden,
- Fahrräder und Pedelecs - ausschließlich für die Leistungen B7.12 bis B7.13.

Welche Fahrzeuge sind nicht geschützt?

- zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Zulassung,
- Schrottfahrzeuge,
- Polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge zur gewerblichen Personen- oder gewerblichen Güterbeförderung,
- Fahrzeuge als Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Fahrzeuge bei Probe- oder Überführungsfahrten,
- Omnibusse, mehrachsige Anhänger, Spezialfahrzeuge,
- LKW, sofern sie nicht den in 0.4 genannten Voraussetzungen entsprechen
- Fahrzeuge, mit denen Sie an Motorsportveranstaltungen teilnehmen, bei denen es auf Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

0.5. Wo gilt der Mobilschutz?

Der Mobilschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas (Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich) sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Azoren, Madeira und Kanaren.

Zu den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres gehören die Staaten Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon und Syrien.

Die Leistung Rückholung von Kindern (Abschnitt B7.8.a) gilt auf Reisen weltweit.

Die Leistungen der Hilfe bei Naturkatastrophen oder Krisen (Abschnitt B7.11) gelten im europäischen Ausland.

Weltweit im Ausland besteht der Schutz durch die personenbezogenen Leistungen (Abschnitt B7.14 bis B7.17). Für die Leistungen Krankenbesuch, Arzneimittelversand, Rückfahrt, Bergungskosten, Überführungs- und Bestattungskosten (Abschnitte B7.14.d, B7.14.i, B7.14.f, B7.14.j und B7.14.k) besteht Versicherungsschutz auch auf Reisen in Deutschland. Für die Leistung Krankentransport nach B7.14.h besteht Versicherungsschutz in Deutschland und in Deutschland angrenzenden Ländern.

0.6. Wann gilt die Absicherung nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle absichern. Deshalb sind einige Fälle von den Clubleistungen oder dem Versicherungsschutz ausgeschlossen. Beachten Sie daher die Regelungen in Abschnitt A10, in Abschnitt B8 und B9 sowie Abschnitt C7.

0.7. Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Im Falle einer Panne / eines Notfalls nutzen Sie bitte immer die folgende BAVC-Notrufnummer und nennen Sie Ihre Mitgliedsnummer:

Telefon: 0561 / 70 16 58 61

Oder aus dem Ausland: Telefon: +49 / 5 61 / 70 16 58 61

An der Autobahn-Notrufsäule weisen Sie sich bitte auch als BAVC-Mitglied aus und nennen Sie die oben genannte Nummer.

Rufen Sie uns mit einem Smartphone an, können Sie zwischen der telefonischen Abwicklung und der digitalen Pannenhilfe wählen.

Notrufnummer für gehörlose und schwerhörige Mitglieder:

Telefon: 0221 / 82 77 93 37

Bitte wählen Sie diese Nummer und wir senden Ihnen einen Weblink auf Ihr Smartphone, so dass Sie die Pannemeldung und -hilfe komplett digital abwickeln können.

0.8. Begriffserklärung

Panne beim Kfz ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden.

Unfall beim Kfz ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs, es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Panne beim Fahrrad ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Als Fahrradpanne gilt nicht

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Diebstahl betrifft den Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), sofern dies zur Aufhebung der Fahrbereitschaft führt. **Diebstahl** liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Reise ist jede vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Für die Leistung Hilfe bei Fahrerausfall auf einer Reise (Abschnitt B7.8) gilt eine Höchstdauer von maximal 12 Wochen innerhalb Europas oder 6 Wochen außerhalb Europas, jeweils gerechnet zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

Eine **Krise** liegt vor bei einem Putsch, einer Invasion oder einem Terrorakt.

Ausland sind alle Länder des definierten Geltungsbereiches, jedoch nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen behördlich gemeldeten Wohnsitz hat.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Leistungsort im Sinne der Bedingungen ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

„**Sie**“ oder „**Versicherter**“ (genutzt wird „die versicherte Person“) und „**Begünstigter**“ sind das Mitglied des BAVC e.V., das einen BAVC-Mobilschutz erworben hat

„**Wir**“ ist für die Clubleistung der BAVC-Bruderhilfe e.V. Automobil- und Verkehrssicherheitsclub, für die Leistungen aus B die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG und für die Leistungen aus C die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG.

A Clubleistungen des BAVC – Leistungen nach Panne und Unfall

A1. Pannenhilfe am Schadenort

Ist ein geschütztes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, versucht ein Pannenhelfer die Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Die Kosten hierfür werden inklusive An- und Abfahrt der Servicefahrzeuge und inklusive mitgeführter Kleinteile übernommen.

Wir übernehmen Kosten für eine Pannenhilfe vor Ort auch, wenn ein parkendes Fahrzeug wegen einer erschöpften Batterie nicht mehr fahrbereit ist. Die Kosten für eine neue Batterie werden nicht übernommen.

A2. Abschleppen

Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden, wird das Fahrzeug in eine nächstgelegene geeignete Werkstatt geschleppt. Auf Wunsch erfolgt in Deutschland ein Abschleppen in eine vom Mitglied gewählte Werkstatt in einem Umkreis von 50 km ab Schadenort. Die Kosten für diesen Service übernehmen wir in voller Höhe, wenn die Hilfe über uns organisiert wurde. Für Materialaufwendungen und Reparaturen in der Werkstatt werden keine Kosten übernommen.

Kosten für den Transport von Gepäck und Ladung, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist, werden übernommen. Kosten für den Transport gewerblicher Ladung oder von Tieren werden nicht übernommen.

A3. Kostenerstattung bei selbstorganisierter Pannen- und Unfallhilfe

Ist ein geschütztes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und Sie organisieren die Pannen- und Unfallhilfe oder das Abschleppen gemäß der oben genannten Definition selbst, übernehmen wir die Kosten bis zu 300 €.

Sie müssen dafür eine entsprechende auf Sie als Mitglied ausgestellte Rechnung für die Pannenhilfe vor Ort oder eine Abschlepprechnung einreichen, in der der Schadenort genannt wird. Bitte beachten Sie: Leistungsansprüche müssen innerhalb von 3 Monaten nach Schadendatum eingereicht werden.

A4. Kurzfahrten nach Panne oder Unfall

Sie erhalten für Fahrten mit einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln nach Fahrzeugausfall am Schaden- und Folgetag bis zu 50 € Kostenerstattung pro Fall bei Vorlage eines entsprechenden Beleges.

A5. Kostenerstattung für Pannen- und Unfallhilfe außerhalb Europas

Für Pannen- und Unfallhilfe außerhalb Europas erhalten Sie einen Kostenzuschuss von bis zu 300 €.

A6. Hilfe bei eingeschlossenen / verlorenen Autoschlüsseln

Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort oder 120 € für die Wiederbeschaffung eines Fahrzeugschlüssels, wenn das Fahrzeug wegen Defekt, Einschluss im Fahrzeug, Verlust oder Diebstahl des Schlüssels nicht mehr fahrbereit ist, die Kosten für einen Ersatzschlüssel werden nicht übernommen.

A7. Hilfe bei Falschbetankung oder fehlendem Betriebsstoff

Wir übernehmen Kosten für die Hilfe vor Ort oder das Abschleppen in eine geeignete Werkstatt. Bei einem entladenen Akku eines E-Fahrzeugs erfolgt das Abschleppen an die nächstgelegene Ladesäule (Siehe auch Beihilfen.)

A8. Erweiterte Leistungen nach Panne oder Unfall für Mitglieder mit Handicap

Diese Leistungen sind auf Seite 20 näher beschrieben.

A9. Wann wird nicht geleistet und welche Kosten können nicht übernommen werden?

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrfach erbracht werden, wenn Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei Trunkenheit/Drogenmissbrauch.

Kosten für Materialaufwendungen und Reparaturen in der Werkstatt können nicht übernommen werden.

B Gruppenversicherungsbedingungen für den BAVC-Mobilschutz WELT

Versicherer ist die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

Postanschrift: 50664 Köln
Tel: 0221/8277-9485; Fax: 0221/8277-560, www.roland-schutzbrief.de

Vorstand: Dr. Roland Quinten (Vorsitzender), Dr. Sebastian Lütje, Oliver Fischer

Aufsichtsrat: Tobias von Mäßenhausen (Vorsitzender)

HRB Köln 9048 • Sitz der Gesellschaft: Leverkusen
USt.-Id.-Nr.: DE 811454855 • VersStNr.: 810/V90810001107

Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten. Diese sind: B9.1, Absatz 2, (sofortige Meldung beim Notfall-Telefon), B9.2 (Obliegenheiten nach Schadeneintritt).

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

B1. Was ist versichert?

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten. Die Leistungen stehen Ihnen und den geschützten Personen in gleicher Weise zu.

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten.

Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach B7, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (Obliegenheit).

Bei einem Schadenfall hat sich in jedem Fall als Leistungsvoraussetzung die versicherte Person oder ein von ihm Beauftragter telefonisch oder in sonstiger Weise an den gemeinsamen weltweiten Notfall-Service des BAVC und der Versicherer zu wenden:

Dies erfolgt grundsätzlich über die Service- und Notfallnummer des BAVC e.V. **0561 / 70 16 58 61 aus dem Ausland + 49 561 70 16 58 61**

Versäumt die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, den zuvor beschriebenen Kontakt mit dem europaweiten Notfall-Service des BAVC und der Versicherer aufzunehmen und entstehen dadurch Mehrkosten, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten der versicherten Person; für diese kommen weder die Versicherer noch der BAVC auf; auf Verlangen müssen solche zunächst übernommenen Kosten von der versicherten Person erstattet werden.

Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit der Gültigkeit der in **Abschnitt 0.2 und 0.3** beschriebenen Mitgliedschaft beim BAVC e.V. in Form des Mobilschutz WELT.

B2. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versicherbar sind die unter **Abschnitt 0.4** vom BAVC e.V. definierten Fahrzeuge.

B3. Wer ist versichert? – Geschützte Personen

B3.1. Versicherungsschutz besteht für die nach den Bestimmungen in Abschnitt 0.1 vom BAVC e.V. eingeschlossenen Personen.

B3.2. Im Rahmen des Versicherungsschutzes in Abschnitt B. Fahrzeugbezogene Leistungen (B7.1 bis B7.11) sind auch die Insassen des jeweils geschützten Fahrzeugs mit folgenden Leistungen abgesichert:

- Schadenfälle ab 50 km Entfernung – Zusätzliche Hilfe nach Fahrzeugausfall oder bei Fahrerausfall für Weiter- oder Rückfahrt (B7.4) und Übernachtung (B7.5) und Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands (B7.6),
- Hilfe bei Fahrerausfall auf einer Reise (B7.8) für Rückholung von Kindern (B7.8a) und Fahrzeugabholung (B7.8.b),
- Zusätzliche Hilfe bei Naturkatastrophen und Krisen im Ausland (B7.11).

B3.3. Im Rahmen des Fahrrad-Pannen-Schutzes und der Fahrrad-Verschrottung (B7.12 und B7.13) sind zusätzlich zu den in B3.1 genannten Personen versichert der berechtigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind jedoch nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

B3.4. Im Rahmen der Personenbezogenen Leistungen (Abschnitt B7.14 bis B7.17) sind bei Abschluss eines Familientarifes auf gemeinsamen Reisen mit dem Mitglied auch folgende Personen versichert:

- mitreisende Erwachsene: Lebenspartner ohne gemeinsamen Haushalt, Schwager, Schwägerin, Geschwister, Halbgeschwister, Stiefgeschwister, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern (insgesamt, mit dem Mitglied und den nach 0.1 abgesicherten Ehegatten oder Lebenspartnern, bis zu 6 Personen)
- sowie mitreisende Kinder: neben den in 0.1 genannten Kindern des Mitglied auch Stiefkinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder des BAVC-Mitglieds sowie Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder von mitreisenden Erwachsenen, jeweils bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, volljährige Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr jedoch nur, solange sie noch in der 1. Ausbildung sind. Ältere Kinder werden der Gruppe der mitreisenden Erwachsenen zugerechnet.

Die Personenbezogenen Leistungen (Abschnitt B7.14 bis B7.17) gelten nicht für:

- a. Personen, die dauernd pflegebedürftig sind; pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- b. Personen, die infolge einer Erkrankung oder krankhaften Zustandes des Gehirns derart beeinträchtigt sind, dass sie nicht ohne ständige Begleitung sein können; dies gilt jedoch nicht, wenn solche Personen in entsprechender angemessener Begleitung sind.
- c. Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt als Bauarbeiter oder als Sportler ausüben, auf einer Reise zu beruflichen Zwecken.

B4. Wo sind Sie versichert? – Geltungsbereich

B4.1. Versicherungsschutz für die **fahrzeugbezogenen Leistungen** besteht im Geltungsbereich Mobilschutz WELT (siehe Länderliste unter 0.5). Anspruch auf Rückholung von Kindern (B7.8.a) besteht auf Reisen weltweit. Anspruch auf Hilfe bei Naturkatastrophen oder Krisen (B7.11) besteht im europäischen Ausland.

B4.2. Versicherungsschutz für die **Leistungen nach Fahrradpanne oder -unfall oder -diebstahl** besteht im Geltungsbereich Mobilschutz WELT (siehe Länderliste unter 0.5). Anspruch auf Fahrrad-Verschrottung (B7.13) besteht im europäischen Ausland.

B4.3. Für die **personenbezogenen Leistungen** (Abschnitt B7.14 bis B7.17) besteht Versicherungsschutz weltweit im Ausland. Für die Leistungen Krankenbesuch, Rückfahrt, Bergungskosten, Überführungs- und Bestattungskosten (Abschnitte B7.14.d, B7.14.f, B7.14.j und B7.14.k) besteht Versicherungsschutz auch auf Reisen in Deutschland. Für die Leistung Krankentransport nach B7.14.h besteht Versicherungsschutz in Deutschland und in Deutschland angrenzenden Ländern.

B5. Wann sind Leistungen ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb sind einige Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Beachten Sie daher die Regelungen unter Abschnitt B8.

B6. Welche Pflichten haben Sie?

Sie können unter bestimmten Umständen Ihren Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren. Beachten Sie daher die Regelungen in Abschnitt B9.

B7. Leistungsinhalt

Fahrzeugbezogene Leistungen nach Fahrzeugausfall und Fahrerausfall sowie bei Naturkatastrophen

Schadenfälle ab Wohnort – Hilfe bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall oder einem Teile-Diebstahl nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen.

B7.1. Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen oder wurde es nach einem Diebstahl dort wieder aufgefunden, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

B7.2. Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

B7.3. Mietwagen oder Carsharing oder ÖPNV

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens oder alternativ des Carsharings, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für 7 Tage und höchstens 80 € je Tag. Zusätzlich werden eventuell anfallende Notdienstgebühren des Autovermieters übernommen.

Alternativ zum Mietwagen oder Carsharing erstatten wir Ihnen die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens bis maximal 250 € je Schadenfall.

Schadenfälle ab 50 km Entfernung – Zusätzliche Hilfe nach Fahrzeugausfall oder bei Fahrerausfall

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Nach Panne oder Unfall erbringen wir diese Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann.

Nach Diebstahl werden diese Leistungen sofort erbracht.

B7.4. Weiter- oder Rückfahrt

Alternativ zur Leistung Mietwagen oder Carsharing oder ÖPNV nach B7.3 übernehmen wir die Kosten für:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs des Mobilschutzes (siehe 0.6) und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erfolgt sie bis zur Höhe der Flugkosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse oder, sofern dieser nicht verfügbar, bis zu der Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten einschließlich Zuschlägen. Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

B7.5. Übernachtung

Alternativ zur Leistung Mietwagen oder Carsharing oder ÖPNV nach B7.3 reservieren wir auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens 5 Übernachtungen und höchstens 90 € je Übernachtung und Person. Steht das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Nehmen Sie die Leistung Mietwagen oder Carsharing oder ÖPNV nach B7.3 in Anspruch, der Mietwagen steht jedoch nicht am selben Tag zur Verfügung, übernehmen wir die anfallenden Kosten für eine Übernachtung.

Nehmen Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.4 in Anspruch, zahlen wir nur eine Übernachtung.

B7.6. Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden. Ist dies nicht möglich, erstatten wir die Kosten für Weiter oder Rückfahrt/Übernachtung nach B7.4/B7.5 oder die Kosten für einen Mietwagen oder Carsharing oder ÖPNV nach B7.3.

B7.7. Panne mit einem Elektro-Rollstuhl/Scooter

Kann der Elektro-Rollstuhl oder der Scooter weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden und Ihre Rückreise verzögert sich dadurch, reservieren wir Ihnen auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens 5 Übernachtungen bis höchstens 90 € je Übernachtung.

B7.8. Hilfe bei Fahrerausfall auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht in den letzten 6 Wochen vor Reisebeginn (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

a. Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder oder Kinder über 18 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von einer versicherten Person noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

b. Fahrzeugabholung

Kann das Fahrzeug infolge einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für 5 Übernachtungen bis zu je 90 € pro Person.

Schadenfälle im Ausland – Zusätzliche Hilfe nach Fahrzeugausfall, Diebstahl oder bei Naturkatastrophen und Krisen oder in besonderen Notfällen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

B7.9. Bei Panne, Unfall oder Teilediebstahl:

a. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese schnellstmöglich erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b. Fahrzeugtransport

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden und sind die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer geeigneten Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz. In der Regel organisieren wir einen Sammelrücktransport. Die Reparatur Ihres Fahrzeuges oder Prüfung der Reparaturdauer oder Reparaturfähigkeit ist nicht Gegenstand unserer Leistungen. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für den Fahrzeugrücktransport sind wir daher auf Ihre Unterstützung angewiesen. Dazu gehören insbesondere:

- Ihr Auftrag an die Werkstatt zur Schaden-Diagnose und Bekanntgabe der voraussichtlichen Reparaturdauer und

- Ihre Bereitschaft zur Übernahme der Diagnosekosten und
- die Bereitstellung von notwendigen Dokumenten und
- die Bereitstellung der Fahrzeugschlüssel.

Kommt es hierbei zu Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden wir ggfs. anfallende Mehrkosten nicht übernehmen.

c. Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Alternativ zur Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B.7.4 oder Übernachtung nach B.7.5 übernehmen wir die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500 €.

Wird der Mietwagen ausschließlich für die direkte Heimreise genutzt, übernehmen wir die anfallenden Kosten für die Anmietung. Die meisten Mietwagenfirmen bestehen bei der Anmietung eines Fahrzeuges auf die Vorlage einer Kreditkarte und der Hinterlegung einer Kautions. Auf diese Vorgehensweise haben wir keinen Einfluss.

d. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobtrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

B7.10. Bei Fahrzeugdiebstahl:

a. Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dessen Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

b. Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B.7.4 oder Übernachtung nach B.7.5 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500 €.

Wird der Mietwagen ausschließlich für die direkte Heimreise genutzt, übernehmen wir die anfallenden Kosten.

c. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dessen Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobtrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

B7.11. Hilfe bei Naturkatastrophen oder Krisen im Ausland:

Wird durch eine Naturkatastrophe (z. B. Lawinen, Erdbeben) oder unvorhersehbare Krise die Weiterreise zum Zielort oder die Rückreise zum ständigen Wohnsitz in Deutschland verhindert, so erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

a. Weiter- oder Rückfahrt

Wir übernehmen die Kosten für:

- aa) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- bb) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs des Mobilschutzes (siehe 0.6) und
- cc) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- dd) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Ort, wo das Fahrzeug infolge der Naturkatastrophe oder unvorhersehbaren Krise zurückgelassen werden musste.

Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erfolgt sie bis zur Höhe der Flugkosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse oder, sofern dieser nicht verfügbar, bis zu der Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten einschließlich Zuschlägen. Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

b. Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens 5 Übernachtungen und bis höchstens 90 € je Übernachtung und Person. Sobald das Fahrzeug wieder für die Weiterreise genutzt werden kann,

besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.11.a in Anspruch nehmen, zahlen wir nur für eine Übernachtung. Je abgerechneten Übernachtungstag übernehmen wir pauschal 25 € für Mehrkosten an Verpflegung je Person.

c. Fahrzeugabholung

Müssen Sie das Fahrzeug aufgrund der Naturkatastrophe oder Krise oder infolge einer behördlichen Anordnung am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Leistungen nach Fahrradpanne oder -unfall oder -diebstahl

B7.12. Fahrrad-Pannen und Diebstahl-Schutz, ab Haustür

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad/Pedelec infolge einer Panne, eines Unfalls oder eines Teile-Diebstahls nicht mehr fahrbereit ist oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird.

a. 24-Stunden-Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad/Pedelec bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

b. Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort.

Pannenhilfe beim Fahrrad ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Wir übernehmen die bei der Pannenhilfe entstehenden Kosten. Enthaltene Reparaturkosten und Kosten für Kleinteile werden bis 75 € übernommen, Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 75 €.

c. Abschleppen

Kann das Fahrrad/Pedelec an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades/Pedelegs einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad/Pedelec nicht möglich ist.

Wurde ein am Fahrrad/Pedelec befindlicher Akku durch das versicherte Schadenereignis beschädigt, ist dessen Transport von der Versicherungsleistung nicht umfasst.

d. Bergung

Ist das versicherte Fahrrad/Pedelec nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen oder wird nach einem Diebstahl dort wieder aufgefunden, erstatten wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck entstandene Kosten bis zu 2.000 €.

e. Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir

zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 € je Tag. Nehmen Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.12.f in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

- f. Weiter- oder Rückfahrt
Alternativ zur Leistung Ersatzfahrrad nach B7.12.e übernehmen wir die Kosten für:
aa) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
bb) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs des Mobilschutzes (siehe 0.5) und
cc) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
dd) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 €.
- g. Übernachtungskosten
Anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.12.f reservieren wir auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.
Nehmen Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach B7.12.f in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.
- h. Fahrrad-Rücktransport
Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.
Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrengut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku.

B7.13. Fahrrad-Verschrottung im europäischen Ausland

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgen nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Personenbezogene Leistungen nach Notfällen auf Reisen

B7.14. Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Tod

- a. Betreuungsleistung
Bei Krankheit oder Unfall auf einer Reise im Ausland informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung des Versicherten. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- b. Informationsleistung / Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder den Folgen eines Unfalles auf einer Reise im Ausland in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von ihr beauftragten Arzt zum Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir die Angehörigen.
- c. Kostenübernahmeerklärung gegenüber Krankenhaus
Liegt keine Leistungspflicht einer Auslandsreise-Krankenversicherung, einer privaten Krankenversicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung vor, geben wir über unseren Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000 € in Form
- einer Darlehensgewährung für die versicherte Person ab. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person oder nachprüfbarer Übermittlung der entsprechenden dortigen Angaben an unseren Notfall-Service.
Die von uns verauslagten Beträge müssen von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an uns zurückgezahlt werden.
- d. Krankenbesuch
Steht fest, dass der Krankenhausaufenthalt in Deutschland oder im Ausland einer versicherten Person länger als 5 Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise. Voraussetzung ist, dass der Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.
- e. Hotelkosten
Wird für eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland ein Krankenhausaufenthalt notwendig und wird für eine weitere versicherte Person ein Hotelaufenthalt notwendig, weil
aa) sich die versicherten Personen auf einer gemeinsamen Schiffs- oder einer Rundreise mit welchem Verkehrsmittel auch immer befinden oder
bb) sich der Aufenthalt am Reiseort aufgrund mangelnder Transportfähigkeit außerplanmäßig verlängert,
cc) sich der Krankenrücktransport aus organisatorischen Gründen verzögert,
übernehmen wir die Kosten für eine Hotelunterbringung in der für die jeweilige Reise gebuchten Klasse für höchstens 2.500 € und längstens 10 Tage.
- f. Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt
Bei Reisen innerhalb Deutschlands oder im Ausland übernehmen wir die Kosten für die Rückfahrt zum Wohnsitz, sofern der stationäre Aufenthalt mindestens 7 Tage dauert. Dabei übernehmen wir die Bahnkosten in der 1. Klasse und wenn erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll auch die Flugkosten.
- g. Krankenrücktransport aus dem Ausland
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisieren wir den Rücktransport aus dem Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen und medizinischem Begleitpersonal) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten. Wir behalten uns jedoch vor, nach Abstimmung unseres Gesellschaftsarztes im Einzelfall über die medizinische Indikation und den Umfang der Maßnahmen zu entscheiden. Erfolgt der Rücktransport aus organisatorischen Gründen später als das ursprüngliche Datum der Rückreise, übernehmen wir die Mehrkosten der Rückreise nach B7.15.
- h. Krankentransport
Bei Reisen in Deutschland oder in Ländern mit einer Grenze zu Deutschland wird bereits bei nachgewiesener Transportfähigkeit und einem stationären Aufenthalt von mindestens 5 Tagen auf Wunsch der versicherten Person ein Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln organisiert. Der Transport erfolgt vom Ort der stationären Behandlung an den Wohnort oder in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Übernommen werden die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis max. 2.500 €. Alternativ kann unter vorstehenden Voraussetzungen und im vorstehenden Umfang die Leistung Krankenbesuch gemäß Buchstabe d) in Anspruch genommen werden.
- i. Arzneimittelversand
Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise in Deutschland oder im Ausland abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.
- j. Suchen, Retten, Bergen von Personen
Erleidet die versicherte Person einen Unfall auf einer Reise in Deutschland oder im Ausland und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 5.000 €.

- k. Überführungs- und Bestattungskosten
Stirbt die versicherte Person auf einer Reise in Deutschland oder im Ausland, organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort und übernehmen hierfür die Kosten.

- l. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Können alle Betreuungspersonen oder kann die einzige an der Auslandsreise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden, organisieren und bezahlen wir die Betreuung des minderjährigen Kindes, das die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss.

B7.15. Leistungen bei Reiseabbruch, verspäteter Rückreise
Kann die gebuchte Auslandsreise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden, organisieren wir die Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für Übernachtung und Rückreise:

- a. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehörige der versicherten Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.
- b. Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn dieser mindestens 2.500 € beträgt.
- c. Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person. Die Erstattung der gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstandenen Mehrkosten ist bei Entführung begrenzt auf maximal 10.000 € je versicherte Person.

B7.16. Hilfe in besonderen Notfällen
Geraten Sie oder Ihre Familie auf einer Reise in einen besonderen Notfall, der in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten für die Organisation dieser Maßnahmen pro Schadenfall bis zu insgesamt 1.000 €.
Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen.
Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

Im Rahmen dieser Leistungen sind jedoch ausgeschlossen:

- a. sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachten unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung), nach einem Reiseabbruch entstehende Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden, Vermögensfolgeschäden, z. B. nach dem Diebstahl, soweit nicht in bestimmten Fällen nach diesen Bedingungen besondere Leistungen vorgesehen sind.
- b. Erkrankungen gemäß vorgenannter Position, die bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

B7.17. Weitere Leistungen bei sonstigen Notfällen auf Auslandsreisen

- a. Reiseruf
Kann die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.
- b. Strafverfolgung
Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, helfen wir bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers. Wir übernehmen dabei die Kosten für einen Dolmetscher bis 200 €. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir zusätzlich bis zu einem Gegenwert von 3.000 € als Darlehen vor.

Zusätzlich strecken wir bis zu einem Gegenwert von 13.000 € als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Die versicherte Person hat die vorausgelegten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.

- c. Verlust von Reisezahlungsmitteln
Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person oder aufgrund nachprüfbarer Übermittlung der entsprechenden dortigen Angaben ein Darlehen bis zu höchstens 1.500 € zur Verfügung. Dieses Darlehen muss die versicherte Person binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.
- d. Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten
Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
- e. Verlust von Reisedokumenten
Bei Verlust eines für die Reise benötigten Dokumentes während der Reise helfen wir bei der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen dabei die Gebühren bei Dokumentenersatzbeschaffung bis 200 €.
- f. Umbuchungen / Verspätungen
Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei Umbuchungen. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

B8. Ausschlüsse

B8.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- a. die vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- b. die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Aufstände, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei Leistungen im Rahmen von B7.11, wenn es sich um eine unvorhersehbare Krise handelt. Als unvorhersehbar gelten Krisen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt vor Beginn des Auslandsaufenthaltes für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

B8.2. Kein Versicherungsschutz aus den Fahrzeugbezogenen Leistungen (B7.1 bis B7.11) sowie Leistungen nach Fahrradpanne oder -unfall oder -diebstahl (B7.12 und B7.13) besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

B8.3. Kein Versicherungsschutz aus den Personenbezogenen Leistungen (B7.14 bis B7.17) besteht für Schäden, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

B8.4. Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

B8.5. In diesen Fällen ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND die Leistung. ROLAND erbringt die Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B8.6. ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

B8.7. ROLAND erbringt keine Leistungen bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

B8.8. Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B9. Pflichten

B9.1. Allgemeine Pflichten nach Schadeneintritt im Rahmen des Versicherungsschutzes (Obliegenheiten)

- Nach dem Eintritt eines Schadenfalls muss die versicherte Person
- a. ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in 0.7 genannte Rufnummer an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;
 - b. sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
 - c. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
 - d. ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - e. ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

B9.2. Pflichten bei fahrzeugbezogenen Leistungen (Obliegenheiten)

- a. Berechtigter Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.
- b. Fahren mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- c. Alkohol und andere berauschende Mittel
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

B9.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
- b. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- c. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in

diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

- d. Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.
- e. Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- f. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

B10. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen und Ansprüche gegen Dritte

B10.1. Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

B10.2. Sie bzw. die versicherte Person haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie bzw. die versicherte Person.

B10.3. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nach B10.1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B10.4. Kann im Schadenfall Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

B11. Abtretung

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf die Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten.). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (z. B.: Sie haben eine Leistung selbst beauftragt und fordern uns zur Kostenerstattung auf.).

Wenn wir im Schadenfall eine Leistung für Sie organisiert und eine Kostenübernahme ausgesprochen haben, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

B12. Zahlung der Entschädigung / Versicherungsleistung

B12.1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung / Versicherungsleistung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch uns infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

B12.2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

B12.3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben, soweit in diesen Bedingungen nicht Anderes bestimmt ist.

B12.4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die

zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

B13. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Ist nach diesen Gruppenversicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers rechtlich bedeutend, können auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten berücksichtigt werden. Demgemäß werden auch vom Versicherten bestimmte Verhaltensweisen verlangt und ihre Kenntnisse berücksichtigt (§ 47 des Versicherungsvertragsgesetzes).

B14. Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch der versicherten Person bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder der versicherten Person unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B15. Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

B16. Anzuwendendes Recht

Für die Versicherungsleistungen nach Abschnitt B gilt deutsches Recht.

C Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt werden

Versicherer ist die

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Postanschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Tel.: 040 4119-0; Fax: 040 4119-3257; E-Mail: info@hansemerkur.de

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehse,
Johannes Ganzer, Raik Mildner; Aufsichtsrat: Dr. Andreas Gent (Vors.)

Registergericht: HRB: Hamburg 16768

Vers.-St. 806 / V90806009208

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.): DE 171619957

C1. Was ist versichert?

C1.1. Bei einem Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

C1.2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

C1.3. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

C2. Wer ist versichert?

Pauschalsystem – Schutz der berechtigten Insassen

C2.1. Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

C2.2. Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

C3. Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Die Kfz-Unfallversicherung umfasst die Invaliditätsleistung.

C4. Invaliditätsleistung

Voraussetzungen für die Leistung

C4.1. Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und

- innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt oder der nach C4.3 und C5 ermittelte Invaliditätsgrad weniger als 20 % beträgt.

Art und Höhe der Leistung

C4.2. Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Die Grundsumme der Invaliditätsleistung beträgt 50.000 €.

C4.3. Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a. Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	100 %
eine Niere	20 %
beide Nieren	100 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

C5. Welche Auswirkungen haben bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- C5.1. Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
- im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.
- C5.2. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

C6. Wann sind die Leistungen fällig?

Prüfung Ihres Anspruchs

- C6.1. Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- C6.2. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Fälligkeit der Leistung

- C6.3. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von 2 Wochen.

Vorschüsse

- C6.4. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- C6.5. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- C6.6. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu 3 Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach C6.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

C 7. Was ist im Rahmen der Kfz-Unfallversicherung nicht versichert?

Straftat

- C7.1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- C7.2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen (mitversichert sind jedoch Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen, bei denen zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholwert des Fahrers beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 0,5 Promille liegt), epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

Rennen

- C7.3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Beihilfen

Beihilfen	Einzureichende Unterlagen
Tierkollision / Marderbiss Für Fahrzeugschäden durch Tierkollision oder Marderbiss erhalten Sie einmalig bis zu 300 € pro Jahr für Reparatur- und Materialkosten, wenn der Schaden nicht durch eine Versicherung übernommen wird.	▪ Erklärung, dass das beschädigte Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt vom BAVC-Mitglied gefahren wurde ▪ Bestätigung der Polizei oder Forstbehörde ▪ Quittierte Reparaturrechnung der Werkstatt bzw. eine Kopie der Abrechnung der Versicherung
Motorschaden Nach einem Motorschaden an einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug erhalten Sie einmalig pro Jahr bis zu 154 € für einen Austausch- oder Teilemotor, wenn die Rechnung dafür mindestens 500 € beträgt. Die Beihilfe gilt nicht für Schäden am Getriebe oder der Lichtmaschine.	▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung ▪ Quittierte Werkstattrechnung
Glasbruch Bei Glasbruch erhalten Sie bis zu 60 €. Die Beihilfe gilt nicht für Glühlampen und bei Totalschaden.	▪ Regulierungsschreiben der Versicherung ▪ Reparatur- oder Ersatzteilrechnung
Unfallhilfeschaden Für Sachschäden in Folge einer Bergung oder des Transports von Verletzten nach einem Verkehrsunfall erhalten Sie bis zu 500 €.	▪ Polizeiliche Bestätigung des Unfalls oder die Aussage von 2 Zeugen ▪ Beschreibung der erbrachten Hilfeleistung ▪ Reparatur oder Reinigungsrechnung
Fahrzeugschäden / Unfallflucht Für Fahrzeugschäden an einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug durch gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr durch Unbekannt erhalten Sie bis zu 300 €.	▪ Vorlage der Durchschrift/Kopie einer Strafanzeige bei der Polizei und Angabe der Tagebuch-Nr. ▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung ▪ Kurze Schilderung des Tathergangs ▪ Kopie der letzten Prämienrechnung des Versicherers ▪ Quittierte Reparaturrechnung
Anwaltliche Erstberatung / Kfz-Sachverständiger Sie erhalten bis zu 100 € einmal jährlich für eine erste anwaltliche Rechtsberatung, egal in welchem Rechtsbereich. Alternativ gilt diese Beihilfe für einen Kfz-Sachverständigen, der ein Fahrzeug vor dem Kauf oder Verkauf prüft oder zu Garantieleistungen beim Kauf eines Fahrzeuges berät.	▪ Originalrechnung über die Gebühr für eine Erstberatung bzw. ▪ Originalrechnung des Kfz-Sachverständigen

Beihilfen

Beihilfen	Einzureichende Unterlagen
Falschbetankung Haben Sie ein auf Sie zugelassenes Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, erhalten Sie zusätzlich zu den Abschleppkosten bis zu 200 € für das Entfernen der Stoffe. Folgekosten sind ausgenommen.	▪ Kopie der Zulassungsbescheinigung ▪ Quittierte Werkstattrechnung
Fahrtrainings Für die Teilnahme an einem Sicherheitstraining für PKW oder Motorräder des DVR (Deutscher Verkehrssicherheitsrat) oder für eine Fortbildung für Fahranfänger mit Fahrerlaubnis auf Probe erhalten Sie bis zu 50 €. Die Beihilfe gilt auch für Senioren, die bei einem Fahrlehrer ihre Fahrtüchtigkeit überprüfen lassen.	▪ Teilnahmebescheinigung ▪ Original der Rechnung/Quittung
Erste-Hilfe-Kurse Für die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erhalten Sie einen Zuschuss von 30 €.	▪ Teilnahmebescheinigung ▪ Original der Rechnung/Quittung

Die Beihilfen gelten für das Mitglied. Für ein Schadenereignis kann nur eine Beihilfe in Anspruch genommen werden. Als Rechnungsbetrag gilt der Betrag, der nach Abzug eventueller Ersatzansprüche gegenüber Dritten (Schädiger, Versicherungen usw.) als tatsächlicher Selbstbehalt übrig bleibt. Schadenbedingte Wertminderungen sind nicht zuschussfähig. Bei einem Ersatzanspruch an Dritte, bei Trunkenheit/Drogenmissbrauch oder Vorsatz besteht kein Anspruch. Ansprüche auf Beihilfen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Schadendatum eingereicht werden.

Reise-Notfall-Services

Reise-Notfall-Services	
Kinderbetreuung	Erkranken Sie oder erleiden Sie einen Unfall auf einer Reise und zuhause gebliebene minderjährige Kinder müssen betreut werden, organisieren wir diese Betreuung. Die Kosten für die Betreuung werden nicht übernommen, für die Leistung selbst haften wir nicht.
Haushüter-Service	Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus/Ihre Wohnung an ihrem ständigen Wohnort während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, den Dienst unerwartet nicht antreten oder nicht fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Die Kosten des Haushüters werden nicht übernommen, für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung.
Handwerker-Service	Wird Ihr Haus/Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz während einer Reise durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen für Sofortmaßnahmen. Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht, für ihre Leistung übernehmen wir keine Haftung.
Haustierrückholung	Können Sie infolge von Krankheit, Unfall oder Tod auf einer Reise den mitgeführten Hund oder die Katze nicht versorgen, organisieren wir den Heimtransport und tragen die Kosten, wenn keine Mitreisenden zur Verfügung stehen. Ferner organisieren wir, falls das Tier nach dem Transport nicht weiterversorgt werden kann, die Unterbringung und die Verpflegung des Tieres, sofern dies nicht von Verwandten oder von dem Mitglied nahe stehenden Personen übernommen werden kann.
Brillenversand	Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Brille/Kontaktlinsen, sorgen wir für die Beschaffung und die Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, nicht aber die Kosten für die Ersatzbrille/Ersatzkontaktlinsen.

Mitglieder-Services

Für alle Services finden Sie unter www.bavc-automobilclub im Mitgliederbereich in der Rubrik Sonderkonditionen den entsprechenden Online Antrag. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Anträge auch per Post zu.

Mitglieder-Services	
Kfz-Bewertungen	Sie können Informationen über aktuelle Neu- und Gebrauchtwagenpreise bei Fahrzeugkauf oder -verkauf mehrmals im Jahr anfordern. Wir bewerten PKW und Zweiräder, die nicht älter als 12 Jahre sind.
Kostenlose Tourenplanungen	Für Reisen in Europa arbeiten wir für Sie Tourenplanungen aus und schicken Ihnen Karten, allgemeine Länderinformationen und Prospekte des Urlaubslandes. Diesen Service erhalten Sie auf Wunsch mehrmals im Jahr kostenlos. Sie zahlen dabei nur das Porto für die Zusendung. Bitte reichen Sie den Antrag 4 Wochen vor der Abreise ein.
Camping-Carnet	Das Camping-Carnet International ist eine anerkannte Identitätskarte für Camper. Sie erhalten die CCI zu einem vergünstigten Jahresbeitrag von 6 €. Die CCI ist ein Kalenderjahr gültig. Weitere Infos erhalten Sie unter: www.campingcardinternational.com/de

Erweiterte Leistungen für Menschen mit Behinderung

Berechtigt sind Mitglieder, die auf Grund einer Behinderung ein speziell umgerüstetes Fahrzeug, einen Elektrorollstuhl oder einen Scooter nutzen. Ausgenommen sind gewerbliche Transporte.

Die zusätzlichen Leistungen im Pannenfall, die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie der Anspruch auf spezielle Vergünstigungen gelten auch, wenn das Mitglied auf ein umgerüstetes Fahrzeug angewiesen ist, weil der/die Lebensgefährte/in oder seine Kinder behindert sind.

Die zusätzlichen Leistungen können nur garantiert werden, wenn das Mitglied bei Antragstellung auf seine besondere Situation hingewiesen hat oder wenn Mitglieder im BAVC eine entsprechende Ergänzung ihrer Mitgliedschaft veranlasst haben und diese über einen Zusatz in der Mitgliedsnummer dokumentiert ist. Alle zusätzlichen Leistungen gelten für Schadenfälle in Deutschland.

Erweiterte Leistungen für Menschen mit Behinderung	
Zusätzliche Pannenhilfsleistungen	- Im Pannenfall Kostenübernahme bis max. 500 € für Transport des Fahrzeugs zur Werkstatt, die die Umrüstung durchgeführt hat oder in die nächstgelegene Spezialwerkstatt. Voraussetzung: Das umgerüstete Fahrzeug kann nicht am Pannenort wieder fahrbereit gemacht werden und muss aufgrund seiner besonderen Umrüstungen in einer auf diese Anforderungen spezialisierten Werkstatt repariert werden. - Bei einer Panne mit einem Elektrorollstuhl oder einem Scooter sorgt der BAVC für die Pannenhilfe am Pannenort. Kann der Elektrorollstuhl/der Scooter am Pannenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für den Transport des Elektrorollstuhls/des Scooters an den Wohnort oder den derzeitigen Aufenthaltsort des Mitglieds. Alternativ und auf Wunsch des Mitglieds wird der Elektrorollstuhl/der Scooter in ein vom Mitglied genanntes Sanitätshaus gebracht. Dafür werden Kosten bis zu 500 € erstattet. - Auf 100 € erhöhter Zuschuss für Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall. - Bei der Organisation einer behindertengerechten Beförderung sind wir behilflich.
Zusätzliche Beratungsleistungen	- Volle Kostenübernahme für umfassende telefonische Beratung durch BAVC-nahen Spezialisten zu folgenden Themen: - Erlangen eines kraftfahrtechnischen Gutachtens inkl. Zuschuss zu den ggf. damit verbundenen Kosten - Sinnvolle Umrüstung des Fahrzeuges und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme entsprechender Zuschüsse - Fahrschulen mit Spezialfahrzeugen - Kostenlose Bereitstellung schriftlicher Informationen
Zusätzliche Vergünstigungen	10 % Rabatt bei der Autovermietung Nahetal GbR auf umgerüstete Mietwagen, konzipiert für Aktiv-Fahrer, mit Handbediengerät für Gas und Bremse, Drehknopf oder Multifunktionsdrehknopf am Lenkrad.

Sonderkonditionen

Rund ums Auto		
	10 % Rabatt auf Anmietungen in Deutschland 5 % Rabatt auf Anmietungen weltweit	Online buchbar im Mitgliederbereich der BAVC-Website: www.bavc-automobilclub.de
	5 % Rabatt auf Reifen und Reifendienstleistungen 10 % Rabatt auf Kfz-Ersatzteile und Fahrzeugreparaturen	Tel. (0 18 05) 23 02 30 www.vergoelst.de
	Preisvorteile beim PKW-Leasing	Vermittlung über BAVC Tel. (05 61) 70 99 40 www.bavc-automobilclub.de
	10 % Rabatt für BAVC-Mitglieder	www.autovermietung-nahetal.de
Auf Reisen		
	5 % Rabatt auf den Reisepreis, mit Bestpreis-Garantie	www.urlaubsplus.de/bavc/
	10 % Rabatt auf den Zimmerpreis (ohne Frühstück)	Tel. (02 11) 55 98 55 28 www.vch.de
	Auslandsreise-Krankenversicherung	Informationen über BAVC Tel. (05 61) 70 99 40 www.bavc-automobilclub.de

Ihre Mitgliedschaft

Wann beginnt der Leistungsanspruch?

Der Leistungsanspruch beginnt am Tag nach Eingang des Antrags um 0.00 Uhr, wenn der erste Jahresbeitrag rechtzeitig gezahlt wird, frühestens jedoch am im Antrag genannten gewünschten Beginntermin. Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn kein Beitragsrückstand besteht. Ereignisse vor Beginn der Mitgliedschaft können nicht abgedeckt werden.

Wann endet die Mitgliedschaft?

Eine Kündigung des BAVC-Mobilschutzes ist erstmals zum Ende eines vollen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres vorliegen; maßgebend sind hier der Eingang beim BAVC e.V. sowie die Allgemeinen Bedingungen für den BAVC-Mobilschutz.

Sie möchten den BAVC gerne weiterempfehlen und neue Mitglieder werben?

Unter www.bavc-automobilclub.de finden Sie im Mitgliederbereich in der Rubrik „Ihre Mitgliedschaft“ das entsprechende Online-Formular, das wir Ihnen auf Wunsch auch gerne per Post zusenden.

Ihre BAVC-Geschäftsstelle:

BAVC-Bruderhilfe e.V.
Karthäuserstraße 3a
34117 Kassel

www.bavc-automobilclub.de
info@bavc-automobilclub.de

BAVC-Notrufnummer: Im Falle einer Panne / eines Notfalls nutzen Sie bitte immer die nebenstehende BAVC-Notrufnummer und nennen Sie Ihre Mitgliedsnummer.	Tel. 0561 / 70 16 58 61 Aus dem Ausland: Tel. +49 / 5 61/ 70 16 58 61
Mitgliederbetreuung, Kfz-Bewertungen	Tel. (05 61) 7 09 94-12
Mitgliederbeihilfen, Tourenplanung	Tel. (05 61) 7 09 94-14/15
Finanzen und Verwaltung, Mitgliederbuchhaltung	Tel. (05 61) 7 09 94-16
BAVC-Geschäftsstelle	Fax (05 61) 7 09 94-18

